

Kundmachung des Fachverbands Finanzdienstleister vom 30. März 2012

(gemäß § 22a GewO 1994)

<http://www.wko.at/finanzdienstleister>

Verordnung 2/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994“ – Vermögensberatungsprüfungsordnung.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2011, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Abschnitt I

uneingeschränkte „Gewerbliche Vermögensberatung“

Befähigungsprüfung für das uneingeschränkte Gewerbe

§ 2. Die Prüfung für das uneingeschränkte Gewerbe besteht aus drei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

Modul 3: Ausbilderprüfung

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 3. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden vier Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen. Dazu gehören die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte inklusive der Kenntnisse über Beratung, Beschaffung, Ankauf, Vermittlung, Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Be- und Verwertung aller hierfür gegebenen Produkte sowie Prüfungsbeispiele und, wo fachlich sinnvoll, auch Berechnungsbeispiele:

1. Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen

1. 1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente – insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

1.2. Veranlagungen

- a) Recht der Veranlagungsvermittlung
- b) Spareinlagen und Bausparen
- c) Wirtschaftliche Beteiligungen
- d) Immobilienveranlagungen
- e) Sonstige bewegliche Sachanlagen
- f) Ganzheitliche Finanzplanung

2. Versicherungsvermittlung

- a) Grundkenntnisse des Versicherungsrechts
- b) Sozialversicherung
- c) Lebens- und Unfallversicherungen

3. Finanzierungen

- a) Recht der Finanzierungen
- b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)
- c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

4. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in den in § 3 Abs 1 Z 1 und 3 angeführten Gegenständen in jeweils zwei Stunden und in den in Gegenstand § 3 Abs 1 Z 2 und 4 angeführten Gegenständen in jeweils einer Stunde beenden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(3) Vom Prüfungskandidaten dürfen die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden fünf Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu enthalten:

1. Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen

1.1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente – insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

1.2. Veranlagungen

- a) Recht der Veranlagungsvermittlung
- b) Spareinlagen und Bausparen
- c) Wirtschaftliche Beteiligungen
- d) Immobilienveranlagungen
- e) Sonstige bewegliche Sachanlagen
- f) Ganzheitliche Finanzplanung

2. Versicherungsvermittlung

- a) Grundkenntnisse des Versicherungsrechts
- b) Sozialversicherung
- c) Lebens- und Unfallversicherungen

3. Finanzierungen

- a) Recht der Finanzierungen
- b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)
- c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

4. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)
- c) Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
- d) Allgemeines Steuerrecht
- e) Staatsbürger- und Europakunde
- f) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

5. Unternehmensführung

- a) Unternehmensrecht (inklusive Gewerberecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- c) Betriebliches Rechnungswesen
- d) Unternehmensformen und Stiftungen

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 8 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 5. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfällt der Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 3 Abs 1 Z 4) im Modul 1. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach 6 Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(2) Bei erfolgreich abgelegter Befähigungsprüfung für die Gewerbe „Versicherungsagent“ und „Versicherungsmakler“ im Sinne des § 94 Z 76 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 144/2011 oder durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Versicherungsvermittlerregister (aktive Gewerbeberechtigung) entfällt der Gegenstand „**Versicherungsvermittlung**“ im Modul 1 und 2. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach 6 Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(3) Der Gegenstand „**Unternehmensführung**“ im Modul 2 entfällt für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt haben oder dass sie die Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gem. § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung des BGBl. II Nr. 114/2004, erfüllen.

(4) Bei erfolgreicher Ablegung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Wertpapiervermittler“ im Sinne des § 94 Z 77 iVm § 136b GewO 1994 oder durch Vorlage einer aktiven Gewerbeberechtigung „Wertpapiervermittler“ werden die Gegenstände 4 „**Allgemeiner Teil**“ und 5 „**Unternehmensführung**“ und der Unterpunkt 1.1. „**Wertpapierdienstleistungen**“ des Gegenstandes 1 „**Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen**“ jeweils in den Modulen 1 und 2 angerechnet. Die schriftliche Prüfungszeit nach § 3 Abs 2 des Gegenstandes 1 verkürzt sich um 1 Stunde. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach fünf Stunden zu beenden.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 79/2003.

Abschnitt II

Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung

Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung

§ 7. (1) Die Prüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“, eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung, besteht aus drei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

Modul 3: Ausbilderprüfung

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 8. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden zwei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen. Dazu gehören die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte und Prüfungsbeispiele sowie, wo fachlich sinnvoll, auch Berechnungsbeispiele:

1. Finanzierungen

- a) Recht der Finanzierungen
- b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)
- c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben im Gegenstand „**Finanzierungen**“ (§ 8 Abs 1 Z 1) in zwei Stunden beenden kann und im Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 8 Abs 1 Z 2) in einer Stunde. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(3) Vom Prüfungskandidaten dürfen die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 9. (1) Der mündliche Teil besteht aus drei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte zu umfassen und die den jeweiligen Gegenständen innewohnenden berufsrechtlichen Problemstellungen einzubeziehen:

1. Finanzierungen

- a) Recht der Finanzierungen
- b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)
- c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)
- c) Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
- d) Allgemeines Steuerrecht
- e) Staatsbürger- und Europakunde
- f) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3. Unternehmensführung

- a) Unternehmensrecht (inklusive Gewerberecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- c) Betriebliches Rechnungswesen
- d) Unternehmensformen und Stiftungen

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 8 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 10. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfällt der Gegenstand Allgemeiner Teil im Modul 1 (§ 8 Abs 1 Z 2). Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach zwei Stunden und 30 Minuten zu beenden.

(2) Der Gegenstand „**Unternehmensführung**“ im Modul 2 entfällt für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt haben oder dass sie die Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gem. § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr. 453/1993 in der Fassung des BGBl. II Nr. 114/2004, erfüllen.

(3) Bei erfolgreicher Ablegung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Wertpapiervermittler“ im Sinne des § 94 Z 77 iVm § 136 b GewO 1994 oder durch Vorlage einer aktiven Gewerbeberechtigung „Wertpapiervermittler“, werden die Gegenstände 2 „**Allgemeiner Teil**“ und 3 „**Unternehmensführung**“ im Modul 1 und 2 angerechnet. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach zwei Stunden und 30 Minuten zu beenden.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 79/2003.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer

§ 14. Der Prüfungskommission ist ein in der Praxis tätiger gewerblicher Vermögensberater als weiterer Beisitzer im Sinne des § 351 Abs. 2 GewO 1994 zuzuziehen.

Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Die Verordnung tritt mit 01.04.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 T 75 GewO 1994 – Vermögensberatungs-Prüfungsordnung, kundgemacht am 14.04.2006, außer Kraft.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Fachverband Finanzdienstleister

KommR Wolfgang K. Göttl
Fachverbandsobmann

Mag. Philipp H. Bohrn
Fachverbandsgeschäftsführer